### Satzung

# zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Aue

#### Präambel

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung vom 18.03.2003 (SächsGVBI. S. 55) und § 21 Abs. 1, 2, 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBI. S. 54), geändert durch Gesetze vom 17. Februar 1999 (SächsGVBI. S. 52), vom 23. Juni 1999 (SächsGVBI. S. 338), vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBI. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (Sächs GVBI. S. 426) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 18. Februar 2004 folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Begriffbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne des Sächsischen Brandschutzgesetzes sind:
  - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
  - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/ Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

# § 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Aue.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen.

### § 3 Kostenersatzfreiheit, Ausnahmen

Kein Kostenersatz wird verlangt für Leistungen

- bei Schadenfeuern (Bränden),
- bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind,
- bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlicher Lage,
- zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen der Brandsicherheitswache.
- die, gemäß § 7 SächsBrandschG, auf Anforderung benachbarter Gemeinden erbracht werden.

# § 4 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet im Rahmen der §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 21 Abs. 1 SächsBrandschG verlangt:

- a) Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen,
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Straßen-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden,
- c) Leistungen, die im Zuge der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sowie von anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrgütervorordnung Straße in der jeweils geltenden Fassung erforderlich werden,
- d) Brandsicherheitswachen
- e) Brandverhütungsschauen
- f) Abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen.

# § 5 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 SächsBrandschG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 6 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich

- ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
- 2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumarbeiten und Sicherungsarbeiten.
- 3. Die zeitweise Überlassung von Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch.
- 4. Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

# § 6 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren und des Kostenersatzes.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  - a) den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
  - b) den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge,
  - c) den Sätzen für die eingesetzten Geräte,
  - d) den tatsächlich angefallenen Kosten für Verbrauchsgüter und Treibstoff.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten berechnet.
- (5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Geräte zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Geräte am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

### § 7 Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 4 dieser Satzung wird:
  - in den Fällen des § 4 Buchstaben a) und f) vom Verursacher,
  - in den Fällen des § 4 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Betreiber oder Eigentümer der Anlage und
  - in den Fällen des § 4 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger

verlangt.

- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 21 Abs. 2 SächsBrandschG verlangt von:
  - demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann.
    - dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von
  - demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
  - demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 8 Entstehung / Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Aue, den 19. 02. 2004

Kohl Bürgermeister

Anlage Gebührenverzeichnis

### Gebührenverzeichnis

#### 1. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrdepot und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 7 Sächsisches Brandschutzgesetz durchführen zu können. Wenn daraus Vorhaltekosten entstehen, die in der Anwesenheit von sachlich ungerechtfertigt viel Personal bestehen, dann werden diese vom Kostenerstattungs-/Gebührenpflichtigen getragen.

Aufwendungsersatz für den Einsatz von ehrenamtlichem Personal wird in Höhe der geleisteten Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der freiwilligen Feuerwehr entsprechend der hierüber beschlossenen Entschädigungssatzung verlangt. Entsteht darüber hinaus dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr ein Aufwand durch die Verpflichtung zur Erstattung von Verdienstausfall oder der Fortzahlung von Arbeitsentgelt, so sind die tatsächlichen Stundenkosten maßgebend.

Aufwendungsersatz für den Einsatz von hauptamtlichem Personal wird in der Höhe der zum Einsatzzeitpunkt für die Bediensteten zutreffenden Personalkosten (d.h. zuzüglich Arbeitgeberanteil) verlangt.

### 2. Stundensätze für Fahrzeuge

Jede angefangene Stunde wird als volle Stunde berechnet. Verrechnungssätze je Stunde:

-	LF 16	250,00 €
-	RW 2	304,00 €
-	DL 30 bis außer Betriebsnahme	174,00 €
-	DLK 23- 12 GL CC mit Inbetriebnahme	670,00€
-	SW 30	171,00 €
-	TLF 16/ 25	224,00 €
-	MTW	151,00€

- LF 8 162,00 €

Die Stadtverwaltung kann bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen Charakter tragen, von einer Gebühren-/Kostenerhebung absehen.